



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 3.0

28.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen	3
3. Lieferung	4
4. Höhere Gewalt.....	6
5. Versandanzeige und Rechnung.....	6
6. Preisstellung und Gefahrenübergang	6
7. Zahlungsbedingungen	6
9. Mängelansprüche	8
10. Produkthaftung und Rückruf	9
11. Rücktritts- und Kündigungsrecht	10
12. Ausführung von Arbeiten.....	10
13. Beistellung.....	10
14. Unterlagen und Geheimhaltung.....	11
15. Exportkontrolle und Zoll	11
16. Compliance, soziale Verantwortung, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz.....	13
17. Erfüllungsort.....	13
19. Produktabkündigung	13
21. Allgemeine Bestimmungen	14
22. Änderungshistorie	16

1. Allgemeines

Evamos Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Der Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für zukünftige Verträge ausdrücklich widersprochen. Die Annahme von Waren oder Leistungen des Lieferanten – unabhängig davon, ob diese vollständig oder nur teilweise erbracht werden – (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) sowie deren Bezahlung stellt keine Zustimmung zu dessen Geschäftsbedingungen dar – auch dann nicht, wenn Evamo in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen leisten. Frühere, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen mit dem Lieferanten, die nicht in Einklang mit diesen Einkaufsbedingungen stehen, gelten ebenfalls nicht weiter.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1.** Bestellungen, Vertragsabschlüsse, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- 2.2.** Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch Evamo.
- 2.3.** Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden nicht vergütet, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4.** Soweit kein gesonderter Einkaufsrahmenvertrag Anwendung findet, gelten Lieferabrufe als verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang in Textform widerspricht. Ein Widerspruch ist nur zulässig, wenn der Abruf die vorherige unverbindliche Mengenprognose (Vorschau) um mehr als 20 % übersteigt und die Erfüllung dem Lieferanten aus objektiv nachvollziehbaren Gründen unzumutbar ist, insbesondere bei höherer Gewalt außerhalb seines Einflussbereichs. In diesem Fall hat der Lieferant innerhalb derselben Frist schriftlich zu widersprechen, die Gründe anzugeben und

einen verbindlichen, frühestmöglichen Ersatzliefertermin mitzuteilen, der maximal zehn (10) Arbeitstage nach dem ursprünglich angeforderten Termin liegen darf. Evamo ist berechtigt, Lieferabrufe bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Logistik sind im jeweils aktuellen Lieferantenhandbuch Logistik geregelt, das unter www.evamo.com/einkauf abrufbar ist. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die jeweils gültige Fassung zu informieren. Änderungen gelten als anerkannt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht; im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs gilt die zuvor gültige Fassung weiter.

- 2.5.** Soweit kein gesonderter Einkaufsrahmenvertrag Anwendung findet, gelten Einzelbestellungen durch Evamo oder deren verbundene Unternehmen nicht als verbindliches Angebot, es sei denn, dies wird ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Evamo kann solche Einzelbestellungen bis zur schriftlichen Annahme durch den Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, ohne dass hieraus Ansprüche des Lieferanten entstehen. Auch ein Verweis auf ein Angebot des Lieferanten in der Bestellung stellt keine Annahme dar, es sei denn, Evamo erklärt ausdrücklich die vollständige oder teilweise Annahme des Angebots. Angebotsinhalte des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie ausdrücklich in der Einzelbestellung übernommen werden und nicht im Widerspruch zu deren übrigen Regelungen stehen.

Der Lieferant hat Einzelbestellungen innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung kann in einer eigenen Form oder durch Gegenzeichnung der Bestellung erfolgen. Abweichungen zur Einzelbestellung sind deutlich kenntlich zu machen. Eine Auftragsbestätigung mit Abweichungen gilt nur dann als Annahme, wenn Evamo der Abweichung ausdrücklich in Textform zustimmt.

- Geht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen weder eine Auftragsbestätigung noch ein schriftlicher, begründeter Widerspruch ein, gilt die Einzelbestellung als inhaltlich unverändert angenommen. Eine Ablehnung ist nur bei nachweislicher Unmöglichkeit oder höherer Gewalt zulässig und muss innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.6.** Lieferungen dürfen nur aufgrund verbindlicher Bestellungen erfolgen. Die Lieferplanabrufe werden in der Regel bis zu zweimal wöchentlich rollierend erneuert. Ein verbindlicher Lieferplanabruf verpflichtet den Lieferanten zur Lieferung, während die unverbindliche Vorschau lediglich zur Kapazitätsplanung dient und keine Abnahmeverpflichtung für Evamo und deren verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) begründet. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen und/oder Lieferplanabrufen zu erfüllen.
- 2.7.** Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Abnahmeverpflichtung der Evamo-Werke oder -Gesellschaften aus Lieferplanabrufen auf folgende Zeiträume begrenzt:
- vier (4) Wochen Fertigungsfreigabe (Zeitraum, innerhalb dessen der Lieferant auf Grundlage des letzten Lieferplanabrufs fertigen darf; darüber hinausgehende Fertigung erfolgt auf eigene Verantwortung); und
 - acht (8) Wochen Materialfreigabe (Zeitraum, innerhalb dessen der Lieferant Material disponieren und beschaffen darf; darüber hinausgehende Disposition erfolgt auf eigene Verantwortung). Die Fristen beziehen sich jeweils auf den zuletzt übermittelten Lieferplanabruf. Mengen, die über diese Freigabezeiträume hinausgehen, gelten als unverbindliche Vorschaumengen. Evamo ist nicht verpflichtet, hierfür entstehende Kosten zu ersetzen.
- 2.8.** Evamo ist berechtigt, Liefertermine für einzelne Lieferplanabrufe entschädigungslos zu verschieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Evamo kann Lieferplanabrufe jederzeit kündigen. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, wenn keine entsprechenden Ersatzabrufe erfolgen und sich die Kündigung auf Mengen bezieht, für die verbindliche Fertigungs- und/oder Materialfreigaben erteilt wurden. Die Entschädigung beschränkt sich nach Wahl von Evamo auf (a) die Abnahme und Bezahlung oder (b) die Übernahme der nachgewiesenen Verschrottungskosten, jeweils bezogen auf den fertigen oder halbfertigen Vertragsgegenstand oder Material. Die Höhe der Verschrottungskosten bemisst sich nach den vom Lieferanten gezahlten Einkaufspreisen. Für einen halbfertigen Vertragsgegenstand sind nur anteilige Kosten gemäß Fertigungsstand zu ersetzen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis, dass die betroffenen Produkte und/oder Materialien nicht anderweitig verwendet oder storniert werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Kündigung alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- 2.9.** Für Werk- und Dienstleistungen gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Pump Technology Solutions PS GmbH (einsehbar unter dem folgenden Link: www.evamo.net/einkauf).

3. Lieferung

- 3.1.** Die jeweils vereinbarten Liefertermine sind verbindliche Eintreff-Termine beim jeweils bestellenden Werk von Evamo. Evamo wird dem Lieferanten eine entsprechende Vorlaufzeit mitteilen, die dieser bei seiner Versand- und Verladeplanung zu berücksichtigen hat. Der Lieferant wird den Vertragsgegenstand unter Berücksichtigung der benötigten Verlade- und Transportzeiten rechtzeitig zur Abholung durch den vom Käufer beauftragten Frachtführer bereitstellen. Für Verzögerungen, die auf eine verspätete Bereitstellung zurückzuführen sind, bleibt der Lieferant verantwortlich. Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich FCA benannter Übergabeort (Incoterms 2020), sofern nicht anderweitig vereinbart.
- 3.2.** Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, trägt er alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, einschließlich Reisekosten, Auslösungen und Bereitstellung von Werkzeugen und Hilfsmitteln.

- 3.3.** Der Lieferant verpflichtet sich, die zuständige Logistikabteilung von Evamo laufend über den Stand der Liefersituation zu informieren und etwaige Risiken für eine termingerechte Belieferung frühzeitig mitzuteilen. Die Anforderungen an diese Informationspflicht sowie weitere logistikbezogene Regelungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Lieferantenhandbuch Logistik“ von Evamo, abrufbar unter www.evamo.com/einkauf. Ist ein Abruf nicht möglich, hat der Lieferant das Dokument unverzüglich bei Evamo anzufordern.
- Das „Lieferantenhandbuch Logistik“ sowie gegebenenfalls gesondert vereinbarte logistische Konzepte (z. B. Konsignationslager) gelten ergänzend. Änderungen des Lieferantenhandbuchs gelten als anerkannt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs gilt die vorherige Version fort.
- Bei Widersprüchen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und dem Lieferantenhandbuch haben die Einkaufsbedingungen Vorrang.
- 3.4.** Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erkennt der Lieferant Umstände, die die rechtzeitige Lieferung oder die Lieferung in der vereinbarten Qualität gefährden könnten – etwa Probleme bei der Fertigung, der Materialbeschaffung oder der Logistik -, hat er Evamo unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er ist außerdem verpflichtet, die Logistikabteilung der zu beliefernden Werke bzw. Gesellschaften sowie den Einkauf unverzüglich zu informieren, wenn er erkennt, dass seine Produktionskapazität zur mangelfreien Herstellung des Vertragsgegenstands nicht ausreicht, um rechtsverbindliche Lieferplanabrufe oder unverbindliche Vorschauen zu erfüllen. Dieselbe Informationspflicht besteht, wenn er Maßnahmen ergreifen muss, um die Bedarfe zu erfüllen (z. B. Einführung einer Zusatzschicht, Überstunden). Die Information entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Lieferverpflichtung.
- 3.5.** Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Evamo zustehende Ansprüche wegen der Verspätung dar. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des für die betroffene Lieferung oder Leistung geschuldeten Entgelts.
- 3.6.** Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, Evamo hat ihnen zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt oder sie sind für Evamo ausnahmsweise zumutbar.
- 3.7.** Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei Wareneingangskontrolle durch Evamo festgestellten Werte maßgebend.
- 3.8.** Soweit nicht in den ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software abweichend geregelt, erhält Evamo mit Lieferung ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der zum Lieferumfang gehörenden Software. Diese umfasst insbesondere Evamos Recht zur Vervielfältigung, zum Laden und zum Ablaufenlassen der Software.
- 3.9.** Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstigen Weitergabe der Software an mit Evamo im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie an Subunternehmer, die mit der Fertigung von Evamo-Produkten betraut sind und die Software hierfür benötigen. Zulässig ist ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareprodukts an Kunden sowie die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist.
- 3.10.** Evamo ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Software einschließlich zugehöriger Dokumentation mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem Umfang zu nutzen, der für die vertragsgemäße Verwendung des gelieferten Produkts erforderlich ist. Darüber hinaus ist Evamo berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien zu erstellen.
- 3.11.** Der Lieferant sichert Evamo zu, die zur Belieferung des vereinbarten Jahresbedarfs erforderlichen Produktions- und Lieferkapazitäten jederzeit vorzuhalten.
- 3.12.** Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen nach besten Kräften sicherzustellen,

dass die ununterbrochene Belieferung von Evamo auch im Fall von höherer Gewalt (vgl. Ziffer 4) gewährleistet bleibt.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt liegt vor, wenn unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegende Ereignisse die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar machen, z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorakte, Pandemien oder behördliche Anordnungen. Keine höhere Gewalt sind insbesondere Preis- oder Kostensteigerungen, Rohstoffknappheit, Materialengpässe, Transportprobleme oder Arbeitskräftemangel, es sei denn, diese sind unmittelbar durch ein anerkanntes Ereignis höherer Gewalt verursacht. Der Lieferant hat Evamo unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Eintritt schriftlich über Art, Dauer und Auswirkungen zu informieren sowie zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Bei Lieferverzögerung oder (teilweisem) Leistungsausfall ist Evamo berechtigt, Ersatzware anderweitig zu beschaffen oder vom Lieferanten deren Beschaffung zu den vereinbarten Konditionen zu verlangen. Gelingt dem Lieferanten nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Eintritt der Störung die glaubhafte Zusicherung der Wiederherstellung der Lieferfähigkeit oder dauert die Störung tatsächlich länger an, ist Evamo zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne zur Abnahme oder Vergütung von Roh-, Halbfertig- oder Fertigwaren verpflichtet zu sein – unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte von Evamo.

5. Versandanzeige und Rechnung

Für die Rechnungsstellung gelten die Angaben in den jeweiligen Bestellungen und Lieferabrufen von Evamo. Rechnungen sind grundsätzlich elektronisch an Evamo zu übermitteln, z.B. per EDI oder an die jeweils zutreffende E-Mail-Adresse:

- Deutschland: invoices.de@pump-ts.com
- Polen: invoices.pl@pump-ts.com
- USA: invoices.us@pump-ts.com
- Brasilien: invoices.br@pump-ts.com
- China: invoices.cn@pump-ts.com

In Ausnahmefällen kann eine Rechnung in einfacher Ausfertigung an die jeweils auf der Bestellung angege-

bene Anschrift versendet werden. Sie muss die Rechnungsnummer und alle zur Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise als Nettopreise gemäß FCA (Incoterms® 2020) benannter Lieferort, einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Als Lieferort gilt, soweit in Bestellung oder Preisabschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, die Anlieferadresse von Evamo.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Beladung auf das von Evamo oder einem von Evamo beauftragten Transportmittel am benannten Lieferort über.

Die in Preisabschlüssen oder Bestellungen genannten Preise und Konditionen gelten zum Zeitpunkt des Wareneingangs bei Evamo. Evamo trägt die Entgelte und notwendigen Aufwendungen seines Zahlungsdienstleisters; der Lieferant trägt sämtliche übrigen Entgelte und Aufwendungen als Zahlungsempfänger.

Die in einem Preisabschluss oder einer Bestellung genannten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für Herstellung, Verpackung und Lieferung der Ware dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis von Evamo ist der Lieferant nicht berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu verlangen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gelten nach Auslaufen des Preisabschlusses die Preise aus Preisabschlüssen für maximal 6 Monate weiter, wenn keine neue Vereinbarung oder Vertrag geschlossen wurde.

Das Eigentum an der Ware geht unbeschadet der vereinbarten Lieferbedingung „FCA“ erst mit vollständigem Wareneingang an der von Evamo benannten Anlieferadresse auf Evamo über.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen ist, erfolgt die Zahlung innerhalb sechzig (60) Kalendertagen ab vollständigem Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung an die von Evamo benannte Rechnungsadresse. Zahlungen erfolgen unter

Vorbehalt und begründen weder eine Anerkennung der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf Einwendungen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Zahlungsausführung durch Evamo maßgeblich. Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständigem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

Rechnungen des Lieferanten müssen den geltenden gesetzlichen sowie den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Befindet sich der Lieferant mit der Rechnungsstellung oder Lieferung in Verzug oder hat er mangelhafte Ware geliefert, ist Evamo berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Leistung zu verweigern. Unabhängig davon ist Evamo im Rahmen eines vereinbarten Gutschriftverfahrens berechtigt, die Abrechnung des geschuldeten Kaufpreises durch Gutschrift vorzunehmen.

Neben den gesetzlichen Aufrechnungsrechten ist Evamo berechtigt, auch mit Forderungen aus anderen bestehenden oder zukünftigen Verträgen mit dem Lieferanten oder mit von diesem beauftragten Unternehmen aufzurechnen. Dies gilt entsprechend auch für mit Evamo im Sinne von § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

8. Qualitätsanforderungen und Kontrolle, Mängelanzeige

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstands stets den neuesten Stand der Technik zu berücksichtigen und alle Qualitätsstandards, gesetzliche Regelungen und sonstige vertragliche Anforderungen einzuhalten. Für Produktionsmaterial erfüllt der Lieferant zusätzlich alle mitgeteilten Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen sowie die Evamo-Qualitätssicherungsvereinbarungen. Die jeweils aktuellen Versionen sind unter <https://www.evamo.com/einkauf> abrufbar. Sollte der Abruf nicht möglich sein, ist der Lieferant verpflichtet, die Dokumente unverzüglich bei Evamo anzufordern. Es gilt die jeweils aktuelle Version der Qualitätssicherungsvereinbarungen, es sei denn der Lieferant widerspricht der Aktualisierung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs bleibt die vorherige

Version der Qualitätssicherungsvereinbarung gültig. Der Lieferant stellt sicher, dass er alle Anforderungen erfüllt, um das Materialfreigabeverfahren von Evamo und dessen Kunden fristgerecht abzuschließen. Sofern nicht anders angewiesen, führt der

Lieferant vor der Lieferung Stichprobenkontrollen

durch und dokumentiert die Ergebnisse in geeigneter Form. Beliefert der Lieferant Evamo mit Produktionsmaterial, nimmt er auf Anforderung von Evamo an Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen von Evamo oder seiner Kunden teil.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Spezifikation der Ware vor Annahme der Bestellung sorgfältig zu analysieren und zu überprüfen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass die Spezifikation vollständig, eindeutig und geeignet ist, um die Ware vertragsgemäß herzustellen.

8.3. Evamo ist berechtigt, den Herstellungsprozess der Ware beim Lieferanten nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu angemessener Zeit und in praktikablem Umfang zu untersuchen und zu auditieren. Der Lieferant gewährleistet, dass Evamo ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht auch bei den Unterlieferanten des Lieferanten hat.

8.4. Evamo untersucht in seiner Wareneingangskontrolle die Ware grundsätzlich nur in Bezug auf Identität (Abgleich zwischen Lieferdokumenten und Verpackungskennzeichnung), Menge der angelieferten Verpackungseinheiten, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden. Eine darüberhinausgehende Untersuchung durch Evamo oder durch Kunden von Evamo gilt nicht als Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Lieferung und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung. Mängel, die nach der Wareneingangskontrolle festgestellt werden – auch im Produktionsprozess oder bei sonstiger Verwendung der Ware –, zeigt Evamo dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB. Die Bezahlung der Ware gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.

- 8.5.** Die Freigabe einer Entwicklung durch Evamo entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Mängelfreiheit der Ware sowie für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Insbesondere bleiben Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche unberührt.

9. Mängelansprüche

- 9.1.** Für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Waren oder Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2.** Bei Auftreten von Beanstandungen ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich alle zur Ursachenklärung erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und Evamo umgehend umfassend über die festgestellten Ursachen sowie die ergriffenen und geplanten Abhilfemaßnahmen zu informieren. Der Lieferant wird auch dann uneingeschränkt an der Ursachenanalyse sowie an der Suche, Entwicklung und Umsetzung einer effizienten Problemlösung mitwirken, wenn die Verantwortlichkeit für die Beanstandung zwischen den Parteien streitig ist.
- 9.3.** Das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung steht Evamo zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Ware zum Zeitpunkt der Mängelrüge. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 9.4.** Beginnt der Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch Evamo mit der Mängelbeseitigung, ist Evamo berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten durch Dritte beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung erheblicher Schäden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- 9.5.** Der Lieferant stellt Evamo von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten (insbesondere gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte) durch den

Vertragsgegenstand frei, es sei denn, er weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Auf Anforderung stellt der Lieferant Evamo unverzüglich alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen zu seinen Leistungen zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch Recherchen zu bestehenden Schutzrechten – sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist. Auf Verlangen überlässt er Evamo entsprechende Nachweise und Analysen.

- 9.6.** Für Freistellungsansprüche sowie für Ansprüche auf Herausgabe auf Informationen und Unterlagen gemäß Ziffer 9.5. gilt eine Verjährungsfrist von drei (3) Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Evamo von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Gesetzliche längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 9.7.** Sachmängelansprüche verjähren in drei (3) Jahren, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem tatsächlichen Wareneingang an der von Evamo benannten Anlieferadresse, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Gefahrübergang. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere wenn der Vertragsgegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben gesetzlich längere Verjährungsfristen.
- 9.8.** Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Verjährungsregelung gemäß Ziffer 9.6 entsprechend. Gesetzlich längere Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 9.9.** Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt die Verjährungsfrist für die ersetzte Ware nach deren Ablieferung neu zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant sich bei der Ersatzlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, diese lediglich aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse

- der Fortsetzung der Lieferbeziehung zu leisten.
- 9.10.** Im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Lieferant sämtliche hierfür erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten. Entstehen Evamo infolge einer mangelhaften Lieferung darüber hinaus Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstands, so hat der Lieferant auch diese zu tragen, soweit sie Evamo billigerweise entstehen durften. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Sortierung, eine über das übliche Maß hinausgehende Wareneingangskontrolle, Untersuchung und Analyse des Mangels sowie für internes oder externes Fachpersonal. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Ein Mitverschulden von Evamo ist gemäß § 254 BGB bei der Berücksichtigung der ersatzfähigen Kosten zu berücksichtigen.
- 9.11.** Wendet ein Automobilhersteller als Kunde von Evamo gegenüber Evamo zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen ein Referenzmarktverfahren oder ein vergleichbares, in der Automobilindustrie übliches Verfahren an, so findet dieses Verfahren auch auf das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und Evamo entsprechende Anwendung - sofern der zugrundeliegende Mangel auf Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 9.12.** Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterpelieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- 9.13.** Im Fall der Nichterfüllung vereinbarter Qualitätsmerkmale oder einer sonstigen nachweisbaren Qualitätsverschlechterung des gelieferten Vertragsgegenstands ist Evamo berechtigt, den Abruf und die Abnahme auch bereits verbindlich bestellter Mengen ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Lieferant das vereinbarte Qualitätsniveau nachweislich wiederhergestellt hat. Aus einer solchen Aussetzung kann der Lieferant keinerlei Ansprüche gegen Evamo herleiten.
- 9.14.** Sofern der Lieferant den Vertragsgegenstand an ein mit Evamo verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG liefert und dieses Unternehmen den Vertragsgegenstand an ein weiteres Evamo-Unternehmen weiterliefert („Indirekter Abnehmer“), haftet der Lieferant für Mängel sowohl gegenüber dem unmittelbar belieferten Unternehmen als auch gegenüber dem Indirekten Abnehmer entsprechend den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen. Die betroffenen Unternehmen der Evamo-Gruppe sind in diesem Fall Gesamtgäubiger im Sinne von § 428 BGB.

10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1.** Wird Evamo aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Evamo von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt die Freistellungsverpflichtung nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2.** In den Fällen der Ziffer 10.1 übernimmt der Lieferant alle Evamo entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer zweckmäßigen und angemessenen Rechtsverfolgung. Die Pflicht entfällt, soweit der Lieferant nachweist, dass einzelne Kosten im konkreten Fall offensichtlich unnötig oder unverhältnismäßig waren.
- 10.3.** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4.** Bevor Evamo eine Rückrufaktion durchführt, die ganz oder teilweise auf einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands zurückzuführen ist, wird Evamo den Lieferanten unverzüglich unterrichten, ihm Gelegenheit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung abstimmen. Dies gilt nicht, wenn eine Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Soweit die Rückrufaktion auf einen Mangel

des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands zurückzuführen ist, trägt der Lieferant die dadurch entstehenden Kosten, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von Evamo ist bei der Ermittlung der zu ersetzenden Kosten gemäß §254 BGB angemessen zu berücksichtigen.

11. Rücktritts- und Kündigungsrecht

- 11.1.** Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte ist Evamo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder eine solche Verschlechterung unmittelbar droht und hierdurch die Vertragserfüllung gefährdet ist. Der Rücktritt kann ohne Fristsetzung und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntnis der Gefährdungslage erklärt werden.
- 11.2.** Evamo ist außerdem zum Rücktritt berechtigt, wenn beim Lieferanten Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) eintritt oder sich abzeichnet, der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung gestellt oder mangels Masse abgewiesen wird. Der Rücktritt kann ohne Fristsetzung und innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntnis der Umstände erklärt werden.
- 11.3.** Besteht zwischen Evamo und dem Lieferanten ein Dauerschuldverhältnis, gelten die Regelungen der Ziffern 11.1 und 11.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung tritt.
- 11.4.** Erbringt der Lieferant nur eine Teilleistung, ist Evamo zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn Evamo an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 11.5.** Macht Evamo von den vertraglichen Rücktritts- oder Kündigungsrechten gemäß Ziffern 11.1 bis 11.4 Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, Evamo den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Gründe für den Rücktritt bzw. die Kündigung nicht zu vertreten.

- 11.6.** Die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen beschränken nicht die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Evamo.

12. Ausführung von Arbeiten

Führt der Lieferant in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werkgelände von Evamo durch, hat er alle geltenden Gesetze, behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regelungen von Evamo einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht für die Durchführung der Arbeiten übernimmt. Dieser Verantwortliche hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Koordinator von Evamo abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und Evamo sowie betroffene Dritte über etwaige gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Der Lieferant ist verantwortlich für die Unterweisung und Sicherheit seiner Mitarbeiter und beauftragter Subunternehmer sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritten verantwortlich. Der Lieferant darf nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände einsetzen. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen, sind Evamo sofort zu melden.

13. Beistellung

Von Evamo gelieferte oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben im Eigentum von Evamo. Soweit für die Beistellung eine Vergütung geschuldet ist, bleibt Evamo bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin. Beistellungen dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgt für Evamo als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB. Es gilt als vereinbart, dass Evamo im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Gesamtwert Miteigentum an den hieraus entstehenden Erzeugnissen erwirbt. Der Lieferant verwahrt diese Erzeugnisse unentgeltlich für Evamo. Evamo behält sich das Miteigentum an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung der durch die Beistellung begründeten Ansprüche vor. Der Lieferant ist berechtigt, die unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Er tritt Evamo bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte in voller Höhe ab. Evamo nimmt diese Abtretung

an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Evamo zustehenden Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Beistellung stehen. Der Lieferant bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Evamo ist berechtigt, die Einziehungsbefugnis sowie etwaige weitere Rechte des Lieferanten aus dieser Ziffer 13 zu widerrufen, wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Evamo nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung gestellt wird. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder unmittelbar droht oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der realisierbare Wert der für Evamo bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent (10 %), wird Evamo auf Verlangen des Lieferanten Sicherheiten in entsprechender Höhe nach eigener Wahl freigeben.

14. Unterlagen und Geheimhaltung

14.1. Alle von Evamo zugänglich gemachten geschäftlichen und/oder technischen Informationen - einschließlich solcher, die übergebene Gegenstände, Dokumente oder Software betreffen, sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen – sind Dritten gegenüber geheim zu halten, sofern und solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Diese Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind und ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von Evamo. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Evamo dürfen sie – außer für Lieferungen an Evamo – weder vervielfältigt noch gewerblich verwendet werden. Auf Anforderung von Evamo sind sämtliche Informationen (einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) sowie leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Evamo behält sich an allen zugänglich gemachten Informationen sämtliche Rechte vor, insbesondere Urheberrechte sowie Rechte zur Anmeldung und Nutzung gewerblicher

Schutzrechte (einschließlich Patente, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte und vergleichbare Rechtspositionen). Soweit diese Informationen von Dritten stammen, gilt der Rechteevorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

14.2. Erzeugnisse, die auf Grundlage von Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und sonstigen vertraulichen Vorgaben von Evamo oder mit Werkzeugen von Evamo – einschließlich nachgebauter Werkzeuge - gefertigt wurden, dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt entsprechend auch für Produkte, die im Rahmen von Druckaufträgen für Evamo hergestellt wurden.

15. Exportkontrolle und Zoll

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Evamo rechtzeitig und unaufgefordert über etwaige Genehmigungspflichten oder sonstige Beschränkungen im Hinblick auf den (Re-)Export seiner Güter (Waren, Software, Technologie) gemäß den jeweils anwendbaren Exportkontroll- und Zollvorschriften zu informieren. Dies gilt sowohl für die Exportvorschriften am Sitz des Lieferanten als auch für die Vorschriften im Ursprungsland der Güter. Diese Informationen sind vollständig und spätestens vor der ersten Lieferung über die von Evamo vorgegebenen Kommunikationswege (z.B. Geschäftsdokumente oder Plattformen) sowie an die E-Mail-Adresse
Support.FT-DE@pump-ts.com zu übermitteln. Für genehmigungspflichtige oder beschränkte Güter sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

- Pump Technology Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern, einschließlich der Export Control Classification Number (ECCN) gemäß U.S. Commerce Control List,
- handelspolitischer Warenursprung,
- statistische Warennummer (HS-Code).

- Der Lieferant ist verpflichtet, Evamo für alle Güter, die dem US-(Re-)Exportkontrollrecht unterliegen, die zutreffende ECCN anzugeben, einschließlich der Kennzeichnung als „EAR99“, soweit zutreffend. Er ist zudem verpflichtet, Evamo unverzüglich über alle Änderungen der für seine an Evamo gelieferten Güter geltenden Ausfuhrlistennummern (einschließlich ECCN) zu informieren, sofern diese auf technischen Änderungen, gesetzlichen Neuregelungen oder behördlicher Feststellungen beruhen.
- 15.2.** Der Lieferant verpflichtet sich, alle seinem Geschäftsmodell entsprechenden und angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards zu ergreifen. Er unterstützt Evamo insbesondere bei allen erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung einer Bewilligung als Authorized Economic Operator (AEO). Der Lieferant hat auf Anforderung geeignete Nachweise über seine Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, z. B. durch AEO oder C-TPAT-Bewilligungen, Sicherheits- oder Compliance-Erklärungen oder vergleichbare Nachweise. Evamo oder ein von Evamo beauftragter Dritter sind berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen und die vorgelegten Nachweise in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen.
- 15.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, Evamo den handelspolitischen Ursprung seiner gelieferten Waren mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben; bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis beizufügen. Der Lieferant sichert zu, auf Anforderung auch Auskunft über den präferenziellen Ursprung zu erteilen. Bei Lieferungen aus Ländern mit Freihandels- oder Präferenzabkommen hat der Lieferant den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis mitzuliefern. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union ist Evamo auf Anforderung binnen einundzwanzig (21) Kalendertagen eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils geltenden EU-Durchführungsverordnung auszustellen. Bei Erstbelieferungen sind sämtliche Informationen zum handelspolitischen und – soweit einschlägig – präferenziellen Ursprung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich an Evamo zu übermitteln. Spätere Änderungen dieser Ursprungsangaben sind Evamo unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- 15.4.** Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, Evamo alle für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählen insbesondere Handelsrechnung, Lieferschein sowie alle weiteren zollrelevanten Informationen. In der Handelsrechnung sind zusätzlich alle nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten – wie z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten oder beigestellte Materialien von Evamo - jeweils separat aufzuführen. Bei unentgeltlichen Lieferungen ist dem Versand eine Pro-forma-Rechnung mit einem marktüblichen Schätzwert beizufügen. Diese ist mit dem Hinweis "For Customs Purpose Only" zu versehen.
- 15.5.** Der Lieferant ist verpflichtet, Evamo mit allen angemessenen Mitteln dabei zu unterstützen, Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zöllen oder Kosten der Zollabfertigung zu reduzieren oder zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Inanspruchnahme von Zollpräferenzen, Verfahrensvereinfachungen oder vergleichbaren Entlastungen.
- 15.6.** Sofern in den Liefer- oder Angebotsunterlagen nicht Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die grenzüberschreitende Übermittlung von Software, Software-Knowhow, Technologie oder sonstigen digitalen Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, Download-Link oder über vergleichbare Übertragungstechnologien. Diese Regelung gilt nicht für Embedded Software, also Software, die fest auf einem physischen Hardwareprodukt installiert ist.
- 15.7.** Ungeachtet sonstiger Rechte ist Evamo berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder hiervon zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß den Ziffern 15.1-15.6 wiederholt nicht erfüllt. Eine Haftung von Evamo gegenüber dem Lieferanten für daraus entstehende Nachteile ist ausgeschlossen.

16. Compliance, soziale Verantwortung, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Evamo Verhaltenskodex für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, abrufbar unter www.evamo.net/einkauf oder auf Anfrage bei Evamo erhältlich. Der Lieferant wird den Verhaltenskodex auch gegenüber seinen Unterauftragnehmern in angemessener Weise zur Anwendung bringen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen fördern. Evamo informiert den Lieferanten über Änderungen des Verhaltenskodexes in Textform. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang, gilt die aktualisierte Fassung als akzeptiert. Im Fall eines rechtzeitigen Widerspruchs gilt die zuletzt gültige Fassung weiter.

16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Anfragen von Evamo zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette innerhalb angemessener Frist und unter Einhaltung vorgegebener Formalien vollständig zu beantworten.

Bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 hat der Lieferant:

- den Verdacht unverzüglich aufzuklären,
- Evamo über getroffene oder geplante Maßnahmen zu informieren,
- in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen.

Erweist sich der Verdacht als berechtigt, hat der Lieferant Evamo innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, welche internen Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße ergriffen wurden. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach, ist Evamo berechtigt, betroffene Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder hiervon zurückzutreten.

16.3. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen oder bei erheblichen Verstößen gegen die in Ziffer 16.1 genannten Pflichten – einschließlich der Grundsätze des Evamo Verhaltenskodexes für Lieferanten – ist Evamo berechtigt,

betroffene Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen oder hiervon zurückzutreten.

16.4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung, Erbringung und Lieferung von Produkten, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz energieeffizienter Technologien, die Vermeidung unnötiger Energieverluste sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen entlang der Lieferkette. Auf Anforderung stellt der Lieferant Evamo geeignete Nachweise über seine Bemühungen zur Energieeffizienz zur Verfügung, z. B. über etablierte Managementsysteme (z. B. DIN EN ISO 50001), dokumentierte Maßnahmen oder interne Programme.

17. Erfüllungsort

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware vertragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.

18. Elektronischer Datenaustausch (EDI)

Evamo und der Lieferant streben an, die Geschäftsabwicklung – insbesondere Lieferplanabrufe, Lieferavis, Liefer- und Termindaten, Gutschriftanzeigen sowie Rechnungen – auf elektronischem Wege vorzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, aktiv an der Herstellung der erforderlichen EDI-Anbindung an die Systeme von Evamo mitzuwirken. Als Mindestinhalt der EDI-Kommunikation gelten Liefer- und Transportdaten. Es finden die in der Automobilindustrie gängigen EDI-Standards (insbesondere EDIFACT) Anwendung.

19. Produktabkündigung

19.1. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion eines Vertragsgegenstands einzustellen oder dieses so zu ändern, dass eine erneute Freigabe durch Evamo oder deren Kunden erforderlich wird, hat der Lieferant die jeweils abrufende Evamo-Gesellschaft und das betroffene Werk unter Einhaltung folgender Fristen vor dem beabsichtigten Fertigungsauslauf bzw. der Änderung schriftlich zu informieren:

- für nicht-kundenspezifischen Vertragsgegenstand: mindestens zwölf (12) Monate,
- für kundenspezifischen Vertragsgegenstand: mindestens vierundzwanzig (24) Monate.

Diese Verpflichtung gilt für jeden Vertragsgegenstand, der innerhalb der letzten sechsunddreißig (36) Monate von Evamo bezogen wurde. Der Lieferant gewährleistet, dass Evamo innerhalb dieses Zeitraums Restbedarfe zu den vereinbarten Bedingungen bestellen kann. Entsprechende Bestellungen sind vom Lieferanten zu erfüllen. Die Regelung gilt entsprechend bei Beendigung des Vertrages. Für die Lieferung von Restbedarfen gelten die Einkaufsbedingungen auch nach Vertragsende fort.

- 19.2.** Alternativ kann der Lieferant mit Zustimmung von Evamo ein technisch, qualitativ und preislich vergleichbares Ersatzprodukt unter Berücksichtigung der erforderlichen Freigabeprozesse vorschlagen. Die Kosten für die Freigabe trägt der Lieferant.
- 19.3.** Eine Produktabkündigung ist ausgeschlossen während der Laufzeit einer verbindlichen Mehrjahresvereinbarung sowie für den Zeitraum einer vereinbarten Nachlieferverpflichtung nach Serienauslauf.

20. Nachlieferverpflichtung

- 20.1.** Für Produktionsmaterial verpflichtet sich der Lieferant, den Ersatzteilbedarf von Evamo während der Serienlieferung und für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach deren Ende sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 20.2.** Bei Einstellung der Produktion eines eingesetzten Rohmaterials oder Zukaufteils informiert der Lieferant Evamo unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Angabe eines geeigneten Alternativmaterials oder -teils. Evamo entscheidet daraufhin nach eigenem Ermessen über die Beschaffung eines Allzeitbedarfs oder die Freigabe der vorgeschlagenen Alternative. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Entscheidung umzusetzen.

20.3. Für Ersatzteile gilt der zuletzt vereinbarte Serienpreis für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Serienauslauf, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Für die anschließenden zwölf (12) Jahre erfolgt die Preisgestaltung auf Basis des zuletzt vereinbarten Serienpreises zuzüglich etwaiger Mehrkosten aufgrund des Serienauslaufs, soweit diese von Evamo und dem Lieferanten einvernehmlich festgelegt wurden.

20.4. Für nicht als Produktionsmaterial klassifizierte Waren stellt der Lieferant die Ersatzteilversorgung von Evamo für mindestens fünfzehn (15) Jahre ab dem Datum der Erstlieferung zu marktgerechten Preisen sicher.

20.5. Bei Ablauf oder Beendigung der Vertragsbeziehung verpflichtet sich der Lieferant, Evamo bei einem Wechsel zu einem alternativen Lieferanten in angemessenem Umfang zu unterstützen, insbesondere durch Informationsaustausch, technische Daten und Freigabeunterlagen.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie weiterer vertraglicher Vereinbarungen mit dem Lieferanten bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis. Verträge können auch über eine elektronische Plattform (z. B. Newtron) abgeschlossen werden.

21.2. Mit Evamo im Sinne von § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind berechtigt, alle sich aus diesen Einkaufsbedingungen sowie aus darauf basierenden Einzelverträgen ergebenden Rechte im eigenen Namen gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Dies kann eigenständig oder gemeinsam mit Evamo erfolgen. Evamo bleibt berechtigt, alle Ansprüche zentral geltend zu machen und einen Gerichts- oder Schiedsstand nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zu bestimmen.

21.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland,

mit Sitz in einem Land, in dem Deutsch Amtssprache ist, sowie in Fällen, in denen ein übergeordnetes Vertragsverhältnis (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, einen Einkaufsrahmenvertrag oder eine auftragsbegründende Bestellung) in deutscher Sprache geschlossen wurde, ist die deutsche Fassung maßgeblich. In allen übrigen Fällen gilt die englische Fassung. Im Fall von Widersprüchen oder Auslegungsfragen ist die jeweils einschlägige Sprachversion gemäß vorstehender Regelung verbindlich; die andere Sprachfassung dient lediglich der Verständlichkeit.

- 21.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 21.5.** Für diese Einkaufsbedingungen sowie alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.6.** Ist der Lieferant in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ansässig, ist Gerichtsstand nach Wahl von Evamo Berlin oder der Sitz der jeweils bestellenden Evamo-Gesellschaft.

In allen anderen Fällen werden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch ein oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte Schiedsrichter entschieden. Evamo ist berechtigt, den Ort des Schiedsverfahrens nach billigem Ermessen auf Berlin, den Sitz der Evamo-Gesellschaft oder den Sitz des Lieferanten festzulegen.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch oder Englisch, nach Wahl von Evamo. Dokumente in deutscher Sprache können in Originalfassung eingereicht werden; auf Verlangen der

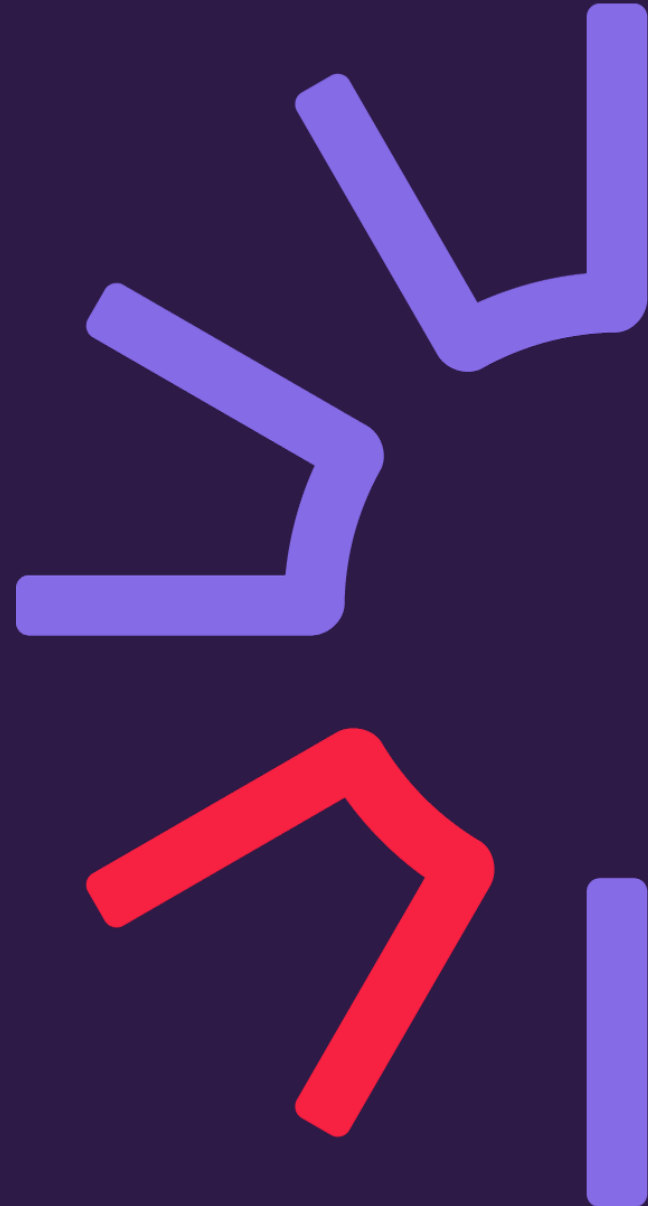
Schiedsrichter oder der Gegenpartei sind Übersetzungen bereitzustellen.

Die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über das Schiedsverfahren sowie über alle in dessen Zusammenhang erlangten Informationen. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bleibt die Vertragserfüllung während des laufenden Verfahrens bestehen, soweit diese zumutbar ist.

- 21.7.** Die Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag mit Evamo bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evamo. Bei Unternehmensveräußerungen darf diese Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

22. Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Änderung
2	20.06.2025	Neue Einkaufsbedingungen veröffentlicht
3	28.01.2026	16.4 neu, Änderungshistorie eingefügt



Pump Technology Solutions PS GmbH

Corporate Purchasing

13437 Berlin

Deutschland

supplier@pump-ts.com